

senden geschriebenen Text den Tatbestand der Verfälschung einer Bundesakte erfüllt. Sie lässt das betreffende Organ der eidgenössischen Postverwaltung etwas anderes beurkunden, als was es in Wirklichkeit beurkundet hat; sie stellt die Verfälschung einer postamtlichen Erklärung dar.

2. — Nach dem in Erwägung 1 Ausgeführten müssen auch die vom Kassationsbeklagten verfälschten Auszahlungsrechnungen, Monats- und Hauptbilanzen als Bundesakte und ihre Verfälschung deshalb wie diejenige der Zahlungsanweisungen nach Art. 61 BStR behandelt werden (vgl. BGE 34 I 118).

3. — Ist die Zahlungsanweisungsurkunde eine Bundesakte im Sinne von Art. 61 BStR, so ist auch ihre Zerstörung nach Bundesstrafrecht, nicht nach kantonalem Strafrecht, zu beurteilen. Die hier anwendbare Bundesstrafvorschrift ist wiederum Art. 61 BStR und nicht, wie die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf BUSER « das Postverkehrsgesetz » eventuell meint, Art. 57 Abs. 3 des Postverkehrsgesetzes. Die Zahlungsanweisungsurkunde ist, wie die Vorinstanz zu Recht bemerkt, keine Postsendung, auf deren Aushändigung der Postbenützer einen (in Art. 57 Abs. 3 strafrechtlich sanktionierten) Anspruch hat, sondern eine Urkunde über eine Postsendung, welche im Besitze der Postverwaltung verbleibt.

4. — Während die Bundesaktenverfälschung von jedem Deliktfähigen begangen werden kann, kann die Amtspflichtverletzung des Art. 53 lit. f BStR nur von Bundesbeamten begangen werden. Das Delikt der Amtspflichtverletzung ist also nicht durch dasjenige der Bundesaktenverfälschung konsumiert, sondern durch eine und dieselbe Handlung werden gegebenenfalls beide Delikte miteinander begangen. Das Gleiche gilt von der nach kantonalem Recht sich beurteilenden Unterschlagung zum Nachteil der eidgenössischen Postverwaltung, die, weil von einem Bundesbeamten in Ausübung seines Amtes begangen, zugleich den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllt.

5. — Die Sache ist daher unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Schuldigerklärung ausser nach kantonalem Recht wegen Unterschlagung (in welcher Beziehung das heute angefochtene Urteil rechtskräftig ist) noch nach eidgenössischem Recht wegen Verfälschung und Zerstörung von Bundesakten und wegen Amtspflichtverletzung, liegend in der Unterschlagung und der Verfälschung und Zerstörung von Zahlungsanweisungen. Die Strafe wird dabei gemäss Art. 33 BStR und in Berücksichtigung von Art. 32 BStR im übrigen nach freiem Ermessen neu auszufallen sein.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. November 1931 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

10. Urteil des Kassationshofes vom 14. März 1932 i. S. Staatsanwaltschaft Thurgau gegen Kohler.

Art. 67 BStrG: ein mit abgeblendeten Lichtern (gegen einen Bahnübergang) fahrendes Automobil hat so langsam zu fahren, dass es innerhalb der herabgesetzten Sichtstrecke halten kann.

A. — Am Abend des 2. Dezember 1930, nach eingetretener Dunkelheit, fuhr der Kassationsbeklagte mit seinem Personenauto gegen einen Niveauübergang der Mittelthurgau-Bahn. Ihm entgegen fuhr, wie er glaubte, ein anderes Automobil mit unabgeblendeten Scheinwerfern. Tatsächlich stand dasselbe auf der andern Seite der Barriere still, weil diese geschlossen war. Er selbst blendete seine Scheinwerfer ab und verminderte gleichzeitig seine Geschwindigkeit. Weil das andere Automobil nicht abblendete, gab er ebenfalls wieder volles Licht und entdeckte

sofort ungefähr 10 m vor sich die geschlossene Barriere. Er bremste, konnte jedoch nicht mehr rechtzeitig anhalten, durchbrach die Barriere und blieb auf den Schienen stehen. Der Zug, der nicht mehr früh genug anhalten konnte, fuhr in die nach den Schienen abgebogene Barriere, die demoliert wurde.

Auf Grund dieses Vorfalles ist der Kassationsbeklagte der fahrlässigen Eisenbahngefährdung gemäss Art. 67 BStrG angeklagt, mit Urteil vom 12. Januar 1932 vom Obergericht des Kantons Thurgau aber freigesprochen worden. Das Obergericht geht davon aus, dass der Kassationsbeklagte nach den neben der Strasse angebrachten Warnungszeichen wissen musste, dass er sich einem bewachten Übergang näherte, nicht dagegen, ob die Barriere offen oder geschlossen sei. Infolge der Herabsetzung des Tempos sei er imstande gewesen, auf ungefähr 20 m anzuhalten. Er habe damit rechnen dürfen, dass die Barriere, falls sie geschlossen sei, mindestens auf diese Distanz erkennbar sei; mit einem Versagen der Kennzeichnung habe er nicht zu rechnen brauchen. Nun habe aber der Augenschein ergeben, dass die Barrierenkennzeichnung versagt habe, weil jenseits ein Automobil mit unabgeblendeten Scheinwerfern gestanden. Dadurch wäre sogar das volle, erst recht aber das abgeblendete Licht des Kassationsbeklagten derart beeinträchtigt worden, dass die geschlossene Barriere samt den Katzenaugen trotz gespanntester Aufmerksamkeit erst auf einige Meter sichtbar geworden sei. Mit dieser Blendwirkung habe er aber nicht zu rechnen brauchen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Kassationsbeschwerde eingereicht. Sie macht geltend, dass der Kassationsbeklagte bei abgeblendeten Lichtern höchstens 4-5 m weit Lichtwirkung hatte, was ihn hätte veranlassen müssen, so langsam zu fahren, dass er auf der Stelle sein Fahrzeug hätte anhalten können, ob er nun um den Bahnübergang wusste oder nicht.

C. — Der Kassationsbeklagte beantragt Abweisung

der Beschwerde. Er gibt zu, dass in der Horizontalen seine abgeblendeten Lichter nicht weiter als 5 m leuchteten, dass aber die Fahrbahn dadurch erheblich weiter erhellt wurde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz stellt fest, dass der Kassationsbeklagte bei dem Tempo, mit dem er auf den Bahnübergang zufuhr, auf 20 m hätte anhalten können. Hätte er sich mit vollen Lichtern oder zwar mit abgeblendeten, aber vorschriftsmässig weit reichenden Lichtern der Barriere genähert, so hätte er nach der Annahme der Vorinstanz versichert sein dürfen, eine heruntergelassene Barriere mindestens auf diese Distanz zu erkennen und also rechtzeitig davor anhalten zu können. Wenn dann in Wirklichkeit wegen der Blendwirkung des entgegenstehenden Automobils die Distanz, auf welche er die Barriere sah, bedeutend kürzer gewesen wäre, so hätte ihm die Beibehaltung der angeschlagenen Geschwindigkeit nicht zum Verschulden angerechnet werden können, weil er nach der Feststellung der Vorinstanz mit dieser durch die gegebenen Beleuchtungs- und örtlichen Verhältnisse bedingten Verminderung der Sicht nicht hätte zu rechnen brauchen. Allein der Fall liegt anders. Der Kassationsbeklagte näherte sich nicht mit vollen, sondern mit abgeblendeten Lichtern der Barriere, und diese zündeten, wie er selbst zugibt, nur ungefähr 5 m nach vorn, um dann scharf auf den Boden geworfen zu werden und die Fahrbahn allein noch einige Meter weiter zu beleuchten, was die Annahme der Vorinstanz, der Kassationsbeklagte habe damit rechnen dürfen auf mindestens 20 m die geschlossene Barriere zu erkennen hinfällig macht; diese gälte unter Voraussetzung der Benutzung der Scheinwerfer oder stärkerer abgeblendeter Lichter. Auch ohne Blendung durch die entgegenstehenden Lichter konnte also der Autolenker eine heruntergelassene Barriere, um die er sich nach den vorhandenen Warnsignalen zu kümmern hatte, nicht eher als 5 m davor

wahrnehmen. Da war es ein Gebot der elementarsten Vorsicht, das Tempo so zu verlangsamen, dass er auf mindestens 5 m den Wagen stellen konnte ; statt dessen behielt er ein Tempo bei, das ihm, als er 10 m vor der Barriere die Scheinwerfer wiederum in Funktion setzte und sofort die Barrieren sah, nicht einmal auf diese Distanz anzuhalten erlaubte. Wäre er abgeblendet weiter gefahren, so hätte er auch ohne jede Störung von vorne die Barriere erst auf ungefähr 5 m erblickt und 20 m zum Anhalten gebraucht. Der Staatsanwaltschaft ist durchaus zuzustimmen, wenn sie vom Automobilenker verlangt, dass er die Fahrgeschwindigkeit der Sicht anpasse, so dass er bei auftauchenden Hindernissen sein Fahrzeug rechtzeitig anhalten kann, und es ist unbegreiflich, wenn der Kassationsbeklagte dies in der Beschwerdeantwort als eine überspannte Anforderung bezeichnet. Die Unterlassung dieser Vorsicht hat den Unfall herbeigeführt, nicht die Blendwirkung durch die Lichter des Automobils auf der andern Seite der Barriere. Sie ist dem Kassationsbeklagten als Fahrlässigkeit anzurechnen, die ihn gemäss Art. 67 BStrG straffällig macht.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 12. Januar 1932 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Ausfällung eines neuen Urteils im Sinne der Motive.

II. ÜBERWACHUNG DER BRIEFTAUBEN

CONTRÔLE DE L'IMPORTATION ET DE L'EMPLOI DES PIGEONS VOYAGEURS

11. Urteil des Kassationshofes vom 8. Februar 1932

i. S. Ursprung gegen Basel-Stadt.

BG vom 24. Juni 1904 betreffend Überwachung der Einführung und Verwendung von Brieftauben, Art. 1, 4, 5 (Erw. 1) :

— Die Übertretung des Art. 1 wird begangen von dem, welcher Brieftauben ohne Erlaubnis zur Lieferung in die Schweiz bestellt oder auf Bestellung in die Schweiz liefert.

— Teilnahme ?

Diligenzpflicht des Frachtführers inbezug auf Einfuhrverbote (Erw. 2).

A. — Die Transport- und Speditionsfirma Natural A.-G. in Basel, deren Direktor der Kassationskläger ist, erhielt Ende Juni 1931 von einer französischen Speditionsfirma zwei Kistchen zu je sechs im Frachtbrief als « pigeons vivants » bezeichnete Tauben zur Weiterspeditio ab Schweizergrenze Basel, die eine an Josef Emmenegger in Grandfey (Kt. Freiburg), die andere an Arnold Kullmann in La Chaux-de-Fonds. Der Kassationskläger beauftragte den bei seiner Firma als Zolldeklaranten angestellten Mohler, die Kistchen in Empfang zu nehmen. Dieser schrieb nach Einsichtnahme in die Sendung und auf Befragung hin in seiner Zolldeklaration « keine Brieftauben ».

Da eine vom Zoll durchgeführte Untersuchung ergab, dass es sich doch um Brieftauben handle, für deren Einfuhr eine Bewilligung nicht eingeholt worden sei, ist der Kassationskläger dem Strafrichter zur Aburteilung wegen Übertretung des Brieftaubeneinfuhrverbotes überwiesen worden. Am 29. August 1931 hat das Polizeigericht Basel-Stadt erkannt : « Walter Ursprung wird der verbotenen Einfuhr